

Dienstgeber und Dienstnehmer
zur Information

DATUM: 27. MÄRZ 2025
BEARBEITER: DI Richard Simma
TEL.NR.: 05574/400-770
E-MAIL: richard.simma@lk-vbg.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 11. März 2025 wurden zwischen den Vertragspartnern folgende Änderungen des Kollektivvertrages für die für die im Land Vorarlberg tätigen Jagdschutzorgane vereinbart:

1. Erhöhung der Gehälter der Jagdschutzorgane ab 1. April 2025 lt. Anhang des KV:

- (1) Teilzeitbeschäftigte (nebenberufliche) Jagdschutzorgane werden entsprechend ihrer Dienstleistung tageweise entlohnt und erhalten für ihre Arbeitsleistung pro Tag mindestens **€ 131,47. (Erhöhung um 4,34 %)**.
- (2) Vollbeschäftigte Jagdschutzorgane (Berufsjäger) erhalten ein monatliches Gehalt in der Höhe von mindestens **€ 3.483,91. (Erhöhung um 4,34%)**

2. Erhöhung der Sachbezüge, Kostenersätze und Schussgelder lt. § 12 des KV:

- (1) Für die einvernehmlich im Auftrag des Dienstgebers vom Dienstnehmer durchgeführten Abschüsse von Schalenwild gebührt dem Dienstnehmer eine Vergütung in Höhe von **€ 45,00** für die dienstnehmereigene Waffe und Munition. Wird dem Dienstnehmer die Waffe oder Munition gestellt, reduziert sich diese Vergütung um jeweils € 10,00.
- (8) Sofern der Dienstgeber dem vollbeschäftigten Dienstnehmer die für seinen persönlichen Schutz notwendige und hierfür geeignete Schutzausrüstung und Arbeitskleidung nicht zur Verfügung stellt, hat dieser gegen Rechnungslegung Anspruch auf eine Schutz- und Arbeitskleidungspauschale bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens **€ 110,00** inkl. MwSt. pro Monat.
- (9) Übernimmt der Dienstnehmer im Einvernehmen mit dem Dienstgeber oder in dessen Auftrag die Hundeführung, so hat er Anspruch auf Ersatz der Kosten, die monatlich mit **€ 170,00** pro Hund festgelegt werden, sowie auf den Rückersatz der Hundesteuer. Der Ersatz für diese Hundehaltung und der Rückersatz der Hundesteuer gebühren jedenfalls vom Tage der Anschaffung des Hundes an und nicht erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Hund die erste Prü-

fung mit Erfolg abgelegt hat. Ab dem Zeitpunkt an dem die jagdliche Eignung des Hundes durch das erfolgreiche Ablegen einer rassespezifischen Prüfung (lt. Anhang) nachgewiesen wurde, beträgt der Kostenersatz € **280,00** monatlich. Wenn der Hund bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres die entsprechende Prüfung nicht mit Erfolg abgelegt hat, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung jedes Kostenersatzes. Ein Kostenersatz gebührt grundsätzlich nur für Hunde, die in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) eingetragen sind.

3. Einführung von Lehrlingseinkommen im Hinblick auf den neuen Lehrberuf „Berufsjagdwirtschaft“ im Anhang Gehaltstafel (Brutto) für Jagdschutzorgane § 11:

(3) Lehrlinge Berufsjagdwirtschaft:

im 1. Lehrjahr: € 1.115,00

im 2. Lehrjahr: € 1.420,00

4. Inhaltliche Änderungen bzw. Anpassungen des Kollektivvertrages:

Im Kollektivvertrag werden die Lehrlinge verankert:

im § 1 „Geltungsbereich“

im § 8 „Einteilung der Dienstnehmer (Jagdschutzorgane)“

im § 9 „Entlohnung“

im § 19 „Beendigung des Dienstverhältnisses – Kündigung und Entlassung“

Weiters wurde der Dienstzettel auf Grund neuer gesetzlicher Vorgaben an diese angepasst.

Den aktuellen Kollektivvertrag finden Sie unter **www.lak-vorarlberg.at**

Für die
Sektion Dienstnehmer der LK Vorarlberg:

Für die
Vorarlberger Jägerschaft:

Vizepräsident DI Hubert Malin
Sektionsvorsitzender

Dr. Christoph Breier
Landesjägermeister